



## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Würselen e.V.**

### §1

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen einzutragender Verein ist ein Zusammenschluss der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Würselen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich nicht gebunden.
3. Er hat seinen Sitz in Würselen.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2

Der Verein hat folgende Aufgaben:

Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch Unterstützung und Förderung des Gymnasiums der Stadt Würselen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
2. die Unterstützung der Schüler und Schülerinnen bei ihrer Fortbildung und bei Veranstaltungen der Schule im sportlichen und musischen Bereich.
3. die Bezuschussung von Klassenfahrten für bedürftige Schüler und Schülerinnen.
4. die Durchführung beziehungsweise mit Mitwirkung von Schulveranstaltungen.
5. die Pflege und Vertiefung der Verbindung zwischen Schule, Elternschaft, Bevölkerung und Schulträger.

### §3

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 1 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Herauszahlungen aus dem Vereinsvermögen.

### §5

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Natürliche Personen, die bestrebt sind, die Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere die Eltern der Schüler und Schülerinnen, volljährige Schüler/Schülerinnen und ehemaligen Schüler/Schülerinnen.
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handels- und Personengesellschaften, Vereine und andere Zusammenschlüsse.
3. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### §6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt ohne Ausschluss, bei Mitgliedern nach §5 Abs. 2 durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss den Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins hindert, dessen Ansehen schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann der Rechtsweg nicht bestritten werden.

#### §7

Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins, insbesondere um das Wohl des Gymnasiums der Stadt Würselen, in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit, genießen aber alle Rechte der Mitglieder.

#### §8

Der Mindestjahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand dessen Beitrag für jeweils ein Jahr ermäßigten oder erlassen.

Eine wegen Widerspruch zurückzugebene Lastschrift führt automatisch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft.

#### §9

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Leiter der Schule als geborenes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht, welcher berechtigt ist, sich durch einen Stellvertreter in Amt vertreten zu lassen , sowie
6. bis zu 5 Beisitzern, wovon 1 Beisitzer der Schulpflegschaftsvorsitzende ist.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch je zwei dieser Personen vertreten.

## §10

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## §11

Der Vorstand ist beschlussfähig; wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung: Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll Buch einzutragen und von den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

## §12

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Hauptversammlung können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern.

Einladung zur Hauptversammlung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zehn Tage vorher schriftlich. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## §13

Die Hauptversammlung ist alleine zuständig für:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. die Wahl des Vorstandes
3. die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Änderung der Satzung
6. die Auflösung des Vereins

Das Stimmrecht bei der Hauptversammlung kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.

Die Hauptversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung würde etwas anderes vorschreiben.

Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, das geheime Abstimmung beantragt wird.

#### §14

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Sie kann in jeder zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

#### §15

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und im Sekretariat der Schule 2 Wochen zur Einsicht ausliegt. Gegen die Niederschrift kann innerhalb von 2 Wochen nach Einsicht Beschwerde eingelegt werden, über die der Vorstand entscheidet.

#### § 16

Einen Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag einer Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

#### §17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würselen, die es zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.